

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ und 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß §§ 6 und 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung und den Änderungsplan für die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen.

Der Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ der Stadt Rahden liegt in der Flur 2 der Gemarkung Rahden. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 223 (Straßenparzelle Diepholzer Straße, B239)
- im Norden: Durch eine weitergeführte Linie der Südgrenze des Flurstücks 76, die in einem Abstand von ca. 33m parallel zur Südgrenze des Flurstücks 118 verläuft,
- im Osten: Durch die Westgrenze des Flurstücks 295 (Straßenparzelle Lübbecke Straße)
- im Süden: Durch die Nordgrenze des Flurstücks 294 (Straßenparzelle Lübbecke Straße)

Der von der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planunterlagen zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Bericht vom 12.06.2024 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 10.07.2024, Az.: 35.02.01.600-002/2024-001, folgendes erklärt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der genehmigte Änderungsplan des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, dem Umweltbericht und der schalltechnischen Beurteilung liegen vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.30, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes und gegen die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

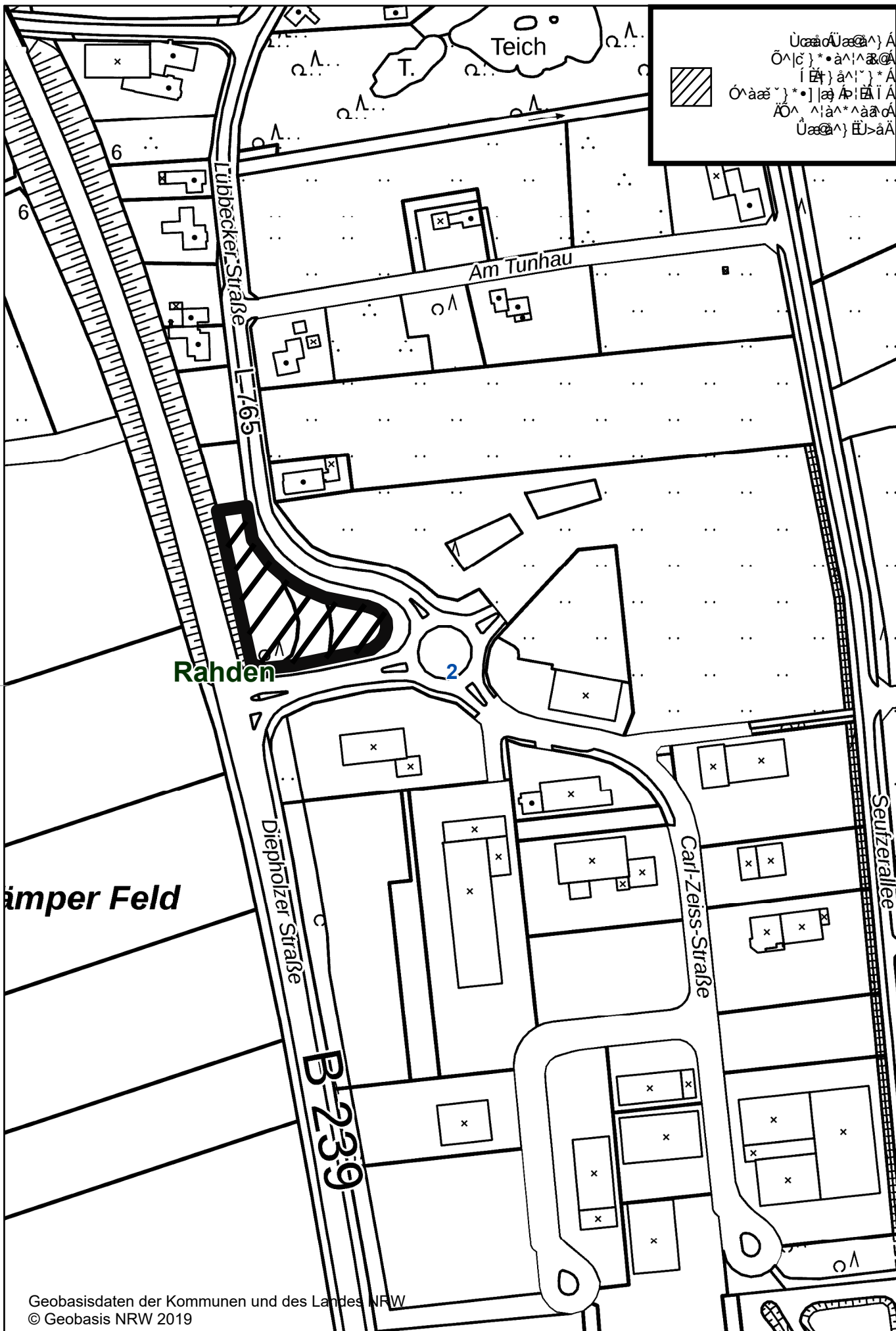
Die Erteilung der Genehmigung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ der Stadt Rahden in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Drunagel



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
 © Geobasis NRW 2019